



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Königswiesen vom 16. Mai 2019 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Königswiesen erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die vorläufige Kanalanschlussgebühr beträgt pro Grundstück, das einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweist, € 3.359,00. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Einleitung von jährlich 200 m³ Abwasser garantiert.
2. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
3. Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt aufgrund des Wasserverbrauches der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, sowie für Grundstücke, auf denen sich ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr berechnet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann sich der Grundstückseigentümer auf seine Kosten von der Gemeinde einen Wassermesser einbauen lassen, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
4. Wird die Abwassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 oder 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge auch im darauffolgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für weitere 50 m³ Abwasser in Höhe von € 839,75 fällig.
5. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Absatz 4 findet nicht statt.
6. Bei nachträglicher Vereinigung von angeschlossenen Grundstücken werden die Kanalanschlusswerte addiert und bilden einen neuen Kanalanschlusswert für das verbleibende Grundstück.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,00 je Kubikmeter der von der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserleitung bezogenen Wassermenge.

1. Als Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr berechnet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann sich der Grundstückseigentümer auf seine Kosten von der Gemeinde einen Wasserzähler einbauen lassen, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
 - a) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (z.B. zusätzlicher Hausbrunnen, Brauchwasseranlage für WC, Waschmaschine u.ä.) oder handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung (mind. 2 Großvieh-Einheiten), wird eine verbrauchsabhängige Gebühr für 40 m³ pro angemeldeter Person berechnet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann sich der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Wasserzähler einbauen lassen, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
 - b) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
2. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch für die Kanalbenutzung folgende Mengen abzuziehen:
 - a) pro Stück Großvieh (über 1 Jahr) 18 m³
 - b) pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) 7 m³
 - c) pro Stück Kleinvieh (z.B. Schweine, Schafe, Ziegen) 3 m³

Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist der 3. Dezember des der Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr vorausgegangenen Jahres. Mit dem Abzug für die Viehhaltung darf die Kanalbenutzung von 40 m³ pro gemeldeter Person und Jahr nicht unterschritten werden.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich € 47,66.
4. Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von 4,00 Euro pro Kubikmeter zu entrichten.

§ 4

Grundgebühr Kanalbenützung

1. Die Eigentümer der an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben eine monatliche Grundgebühr zur Kanalbenützung nach der Anzahl der im Vorjahr in Vorschreibung gebrachten m³ Kanalbenützung, gerundet auf volle 50 m³, laut nachstehender Aufstellung zu entrichten.

Bemessungsgrundlage (Vorjahresverbrauch): m ³	monatliche Grundgebühr für Kanalbenützung in Euro
bis 50	3,59
51-100	6,45
101-150	8,60
je weitere 50	1,44

Als Grundgebühr für unbebaute Grundstücke welche an das Kanalnetz angeschlossen sind, ist der Betrag in Höhe der Bemessungsgrundlage für 50 m³ zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Absatz 4 dieser Kanalgebührenordnung.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
4. Die Grundgebühr Kanalbenützung ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kanalgebührenordnung vom 9. Juli 2004 und die dazugehörigen Novellierungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Holzmann

Angeschlagen am: 17. Mai 2019 *zw*
Abgenommen am: 03. Juni 2019 *ker*